

VIII.

Die Feriengestaltung und Touristik der Jugend

§45

Die sozialistische Gesellschaft ermöglicht der Jugend die erlebnisreiche und sinnvolle Gestaltung der Ferien, des Urlaubs und der Touristik. Anliegen der Jugend ist es, sich bei vielfältiger kultureller, sportlicher und touristischer Betätigung zu erholen und zu bilden, ihrer Lebensfreude Ausdruck zu geben und ihre Leistungsfähigkeit zu erhöhen. Die Jugend wirkt bei der Erhaltung und Erweiterung der gesellschaftlichen Einrichtungen für Ferien, Touristik und Urlaub aktiv mit

§46

(1) Die örtlichen Volksvertretungen, die staatlichen Organe und die Leiter und Vorstände, besonders die Direktoren der Schulen, sind für die Vorbereitung und Durchführung der organisierten Feriengestaltung für alle Schüler verantwortlich. Sie wirken dabei mit der Freien Deutschen Jugend, der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, anderen gesellschaftlichen Organisationen und den Eltern zusammen.

(2) Der Ministerrat und die örtlichen Räte koordinieren durch ihre Ferienausschüsse die Tätigkeit der Leiter und Vorstände und das Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Organisationen bei der Feriengestaltung.

§47

(1) Die örtlichen Volksvertretungen, die staatlichen Organe, die Rektoren der Hochschulen und die Direktoren der Fachschulen gewährleisten die aktive Erholung der Studenten in den Ferien. Sie fördern die Initiative der Freien Deutschen Jugend für die Durchführung von Studentenlagern und für den internationalen Austausch von Studentenkollektiven während der Ferien.

(2) Die Rektoren der Hochschulen und die Direktoren der Fachschulen schaffen im Zusammenwirken mit den Leitungen der Freien Deutschen Jugend Voraussetzungen, um die Studentenwohnheime und -internate für die Feriengestaltung der Studenten zu nutzen.

§48

(1) Die staatlichen Organe und die Leiter und Vorstände erweitern im Zusammenwirken mit den Leitungen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes planmäßig die Bedingungen und Kapazitäten für den Urlaub der werktätigen Jugend und der Lehrlinge. Dafür sind Ferienheime, Campingplätze, Internate und der internationale Urlauberaustausch zu nutzen.

(2) Der Winterurlaub für die Landjugend ist durch die zuständigen staatlichen Organe, die Leiter und Vorstände im Zusammenwirken mit den Leitungen der Freien Deutschen Jugend und des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zu gestalten.

§49

(1) Die Jugendtouristik der Deutschen Demokratischen Republik ist von den staatlichen Organen in Zusammenarbeit mit den Leitungen der Freien Deutschen Jugend, des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, des Deutschen Turn- und Sportbundes und der Gesellschaft für Sport und Technik planmäßig zu entwickeln. Sie fördern das Bedürfnis der Jugend, ihre sozialistische Heimat, die Sowjetunion und die anderen Länder der sozialistischen Staatengemeinschaft besser kennenzulernen.

(2) Die vielfältigen Formen touristischer Betätigung der Jugend sind zu erweitern, kollektive Formen sind vorrangig zu entwickeln. Das Angebot von Wochenend- und Kurzreisen sowie von Urlaubsreisen in der Deutschen Demokratischen Republik und in die Länder der sozialistischen Staatengemeinschaft ist zu erhöhen und preisgünstig zu gestalten. Der Austausch von Freundschaftszügen der Freien Deutschen Jugend ist zu unterstützen.

(3) Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, die Leiter und Vorstände zeichnen Jugendliche und Jugendkollektive für hervorragende Leistungen mit Reisen in die Sowjetunion und die anderen sozialistischen Bruderländer aus.

§50

Die örtlichen Volksvertretungen, die staatlichen Organe und die Leiter und Vorstände sind im Zusammenwirken mit den Leitungen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und in Abstimmung mit den Leitungen der Freien Deutschen Jugend für die planmäßige Erhaltung und Erweiterung der personellen, materiell-technischen und finanziellen Voraussetzungen für Ferien, Touristik und Urlaub der Jugend verantwortlich. Sie stützen sich dabei auf die aktive Mitarbeit der Jugend. Schrittweise sind weitere Jugenderholungszentren zu schaffen.

IX.

Die Leitung der staatlichen Aufgaben sozialistischer Jugendpolitik

§51

In der sozialistischen Gesellschaft sind die staatlichen Aufgaben sozialistischer Jugendpolitik Bestandteil der staatlichen Leitung und Planung.

§52

(1) Der Ministerrat legt in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse im Auftrag der Volkskammer die staatlichen Aufgaben zur Verwirklichung der sozialistischen Jugendpolitik fest. Er gewährleistet, daß die Erfordernisse der sozialistischen Jugendpolitik bei der staatlichen Leitung und Planung berücksichtigt werden, und leitet, gestützt auf seine Organe, ihre einheitliche Durchführung. Der Ministerrat sichert, daß die staatlichen Aufgaben sozialistischer Jugendpolitik mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend abgestimmt und in die Fünfjahr- und Jahrespläne aufgenommen werden. Er legt jährlich zentrale Maßnahmen zur Verwirklichung des Jugendgesetzes fest. Er beschließt den langfristigen Plan der Jugendeinrichtungen und der Jugendversorgung. Das Amt für Jugendfragen sichert als Organ des Ministerrates die Kontrolle über die Durchführung der staatlichen Aufgaben sozialistischer Jugendpolitik.

(2) Der Zentralrat der Freien Deutschen Jugend hat das Recht, dem Ministerrat Vorschläge für Beschlüsse und Verordnungen zur sozialistischen Jugendpolitik einzureichen. Er ist berechtigt, dem Ministerrat Vorschläge für die Berufung des Leiters des Amtes für Jugendfragen zu unterbreiten.

(3) Zur Ausarbeitung wissenschaftlicher Grundlagen für die sozialistische Jugendpolitik ist die Jugendforschung planmäßig zu entwickeln. Das Amt für Jugendfragen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik ist das wissenschaftsleitende Organ der Jugendforschung der Deutschen Demokratischen Republik.